

Statuten
Verband Schweizer Bogenjäger (VSBJ)



Name, Sitz und Zweck

Name

1. ART.

Unter dem Namen Verband Schweizer Bogenjäger (nachstehend VSBJ genannt) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.

Sitz

2. ART.

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.

Zweck

3. ART.

Der Verband Schweizer Bogenjäger (VSBJ) bezweckt:

- die Öffentlichkeitsarbeit für die Bogenjagd
- die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern
- die Unterstützung von Unterverbänden, Vereinigungen und Sektionen
- die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden und Vereinen

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Die in den Statuten und Reglementen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.

Mitgliedschaft

Mitglieder

4. ART.

Mitglieder des VSBJ können natürliche und juristische Personen werden welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Das Gesuch muss schriftlich durch Einreichung des Beitrittsformulars beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung und Unterschrift der Eltern. Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

5. ART.

Mitglieder, die sich auf besondere Art und Weise für den Verband verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ein- und Austritt

6. ART.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht; welches die Interessen des Verbandes schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Organisation

Organe

7. ART.

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle*.

Die Generalversammlung

8. ART.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Verbandsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle*
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle*
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle*
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Verbandes

Beschlussfassung

9. ART.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies

ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Verbandmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ausserordentliche Generalversammlung

10. ART.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Vorstand

11. ART.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Das Amt des Präsidenten wie auch des Vizepräsidenten bedingt eine anerkannte Feuerwaffen- und Bogenjägerprüfung. Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand wählt für die Erledigung bestimmter Aufgaben Funktionäre.

Befugnisse, Verpflichtungen

12. ART.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.
- Der Vorstand hat Anspruch auf eine Auslagenentschädigung.
- Der Präsident hat das Recht, Funktionäre oder Sachverständige (mit beratender Funktion) an die Vorstandssitzungen einzuladen.
- Ist der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert, leitet der Vizepräsident die Verbandsgeschäfte.
- Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand gewählter Funktionären müssen bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden. Der Präsident hat seinen Rücktritt an den Vizepräsidenten zu richten.

Revisionsstelle*

13. ART.

Die Generalversammlung wählt einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Der Revisor kann höchstens während drei Jahren ununterbrochen amten. Er ist nach einem Unterbruch wieder wählbar. Der Revisor darf nicht Vorstandmitglied sein.

Der Revisor hat das Recht, die Kasse, das Verbandsvermögen und den Reservefonds jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle der Versammlungen Einsicht zu nehmen.

Der Revisor ist verpflichtet, vor der ordentlichen Generalversammlung die Kasse, das Verbandsvermögen, den Reservefonds, sowie die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss zu prüfen, der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten über die Abnahme.

14. ART.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. März wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

* fakultativ gemäss Art. 69b Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das Verbandsvermögen

Vermögen

15. ART.

Das Vermögen des Verbandes bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Haftung

16. ART.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Folgen des Austritts, des Ausschlusses

17. ART.

Mitglieder deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbandes erlischt oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Jahresbeitrag

18. ART.

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und ist spätestens bis 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Statutenänderung und Auflösung

Statutenrevision

19. ART.

Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Zu einer Statutenänderung bedarf es drei Viertel der Stimmen der Anwesenden.

Auflösung des Verbandes

20. ART.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Zürich, den 25. März 2010

Der Präsident:

Der Aktuar: